



Bestattung im Leichentuch ohne Sarg im Waldfriedhof

- Informationen für Bestattungsunternehmen -

Voraussetzungen für eine Bestattung im Leichentuch ohne Sarg:

- Der/die Auftraggeber*in der Bestattung muss die Bestattung im Leichentuch mit dem entsprechenden Formular des Städtischen Waldfriedhofs unter Nennung von religiösen oder weltanschaulichen Gründen beantragen. Die Friedhofsverwalter prüfen daraufhin, ob eine Beisetzung im Leichentuch aus den genannten Gründen zugelassen werden kann.
- Der/die Grabnutzungsberechtigte einer Grabstätte, in der beigesetzt werden soll, muss die Beisetzung im Leichentuch in der Grabstätte mit dem entsprechenden Formular des Städtischen Waldfriedhofs bewilligen.
- Eine Bestattung im Leichentuch kann aus hygienischen Gründen nur zwischen 48 - 96 Stunden nach Eintreten des Todes umgesetzt werden. (§ 18 BestV).
- Die Leiche darf nicht infektiös oder hochkontagiös im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) sein.
- Kurz vor der Beisetzung gibt der Friedhofsverwalter des Städtischen Waldfriedhofs den Leichnam nach einer Sichtkontrolle für die sarglose Bestattung frei. Sollte dies aus zwingenden Gründen (z.B. das Fehlen einer oder mehrerer der nach genannten Voraussetzungen oder hygienische Gründe) nicht möglich sein, kann kurzfristig eine Bestattung im Sarg angeordnet werden.
- Aufgrund der zusätzlichen Arbeitsschritte ist voraussichtlich mit einer Doppelzeit zu rechnen, um die/den Verstorbene*n fachgerecht und pietätvoll beisetzen zu können.

Das beauftragte Bestattungsunternehmen garantiert, dass die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden und bestätigt dies mit dem entsprechenden Formular:

- ✓ Eine hygienische Leichenversorgung muss erfolgt sein.
- ✓ Sollte eine offene Aufbahrung gewünscht sein, muss die Leichenversorgung, inklusive Lösen und Schließen der Wicklung, durch das Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
- ✓ Die ausgewählte Grablage muss geeignet sein, um eine Bestattung im Leichentuch ohne Sarg durchführen zu können.
- ✓ Der Leichnam muss in verrottbare und blickdichte Leichentücher fest gewickelt sein, um ein Lockern und/oder Lösen bei der Beisetzung auszuschließen (siehe auch § 8 der städtischen Friedhofs- und Bestattungssatzung)
- ✓ Der/die Verstorbene muss bis zur Beisetzung in einem von dem Bestattungsunternehmen gestellten Sarg aufbewahrt werden. Nach der Beisetzung muss der Sarg durch das Bestattungsunternehmen umgehend wieder mitgenommen werden.
- ✓ Unter den eingewickelten Leichnam muss ein Tragetuch in den Sarg gelegt werden, welches den Mitarbeitenden des Städtischen Waldfriedhofs Füßen zum Tragen des Leichnams dient. Das Tuch muss mindestens vier reißfeste Schlaufen pro Längsseite und jeweils eine reißfeste Schlaufe an Kopf- und Fußende haben (Breite je Schlaufe zwischen 15-25 cm) siehe hierzu Abbildung 1; es muss mindestens das Gewicht des Leichnams + 30 kg tragen können und den Leichnam zu allen Seiten überragen, sowie aus einem verrottbaren Material bestehen (siehe auch § 8 der Friedhofs- und Bestattungssatzung).
- ✓ Das Bestattungsunternehmen muss ein Abdeckbrett zur Verfügung stellen, um den Leichnam im Grab abzudecken. Damit das Brett mit Gurten ins Grab abgelassen werden kann, muss das Brett über 3 x 2 parallele längliche Ausfräsungen verfügen, durch

die die Gurte gezogen werden können (siehe Abbildung 2). Zwei der Ausfräsungen befinden sich an einer Längsseite des Brettes jeweils einmal in den Ecken, die 3. Doppelausfräsung befindet sich an der anderen Längsseite des Brettes mittig. Es muss an den Innenraum des Grabes angepasst sein, den Leichnam vollständig bedecken, so dass ein Luftraum entsteht.

- ✓ Das Bestattungsunternehmen muss dem Friedhofsverwalter der Stadt Füssen bei der Anlieferung des/der Verstorbenen die Möglichkeit geben, diese*n zu identifizieren (Öffnen/Schließen der Wicklung im Kopfbereich durch das Bestattungsunternehmen) um die genannten Voraussetzungen zu kontrollieren. Die Anlieferung muss daher zu den regulären Öffnungszeiten der Aufbahrung und spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung erfolgen.

Die folgenden Punkte sind vor allem für die/den Auftraggeber*in der Bestattung wichtig:

Die Erdbestattung im Leichentuch ohne Sarg in einem neuen Grab erfolgt grundsätzlich auf der Standardtiefe von 160 cm. Innerhalb der Ruhezeit ist eine zweite Erdbestattung weder mit noch ohne Sarg möglich.

Eine Leichenverlegung ist, auch innerhalb der Ruhezeit, generell nicht möglich.

Abbildung 1: gewickelter Leichnam im Tragetuch

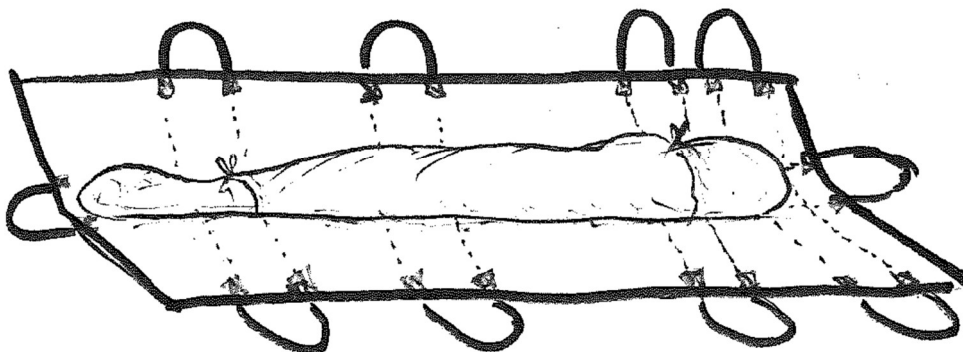


Abbildung 2: Abmessungen Abdeckbrett

